

Dez. 2 Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0499/21

Titel der Drucksache

Wirtschaftsförderungsmaßnahmen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zu Anlage 1

Nr. 1) Vergünstigungen Sondernutzung

Insoweit wird zunächst auf die Stellungnahme des Rechtsamts im Rahmen der Drucksache 2067/20 Bezug genommen, wonach gegen den pauschalen Erlass der Sondernutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für das gesamte Jahr 2021 aus hiesiger Sicht Bedenken bestehen, da die derzeitige Sondernutzungsgebührensatzung keine Regelung, die ein pauschales Absehen von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren rechtfertigt, enthält. Die nach § 8 der Sondernutzungsgebührensatzung i. V. m. §§ 222, 227, 261 der Abgabenordnung geltenden Billigkeitsmaßnahmen sind an derart strenge Voraussetzungen gebunden, die ein pauschales, für alle Gebührenschuldner greifendes Absehen von der Gebührenerhebung für einen Zeitraum von 1 Jahr ausschließen.

Da nunmehr indessen bereits das 1. Quartal des Jahres 2021 nahezu vergangen, eine Entspannung der pandemischen Lage aber nach wie vor nicht absehbar ist, wird aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit sowie der Verwaltungspraktikabilität eine Anpassung bzw. Erweiterung der Sondernutzungsgebührensatzung empfohlen. Es sollte ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden, wonach in den Fällen, in denen die erlaubte Sondernutzung infolge höherer Gewalt nicht in Anspruch genommen werden kann, eine anteilige Gebührenerstattung ermöglicht wird. Sobald die Sondernutzung wieder aufgenommen wird, lebt aber die Gebührenpflicht ebenfalls wieder auf.

Hinsichtlich der unter Beschlusspunkt 2 beabsichtigten Änderung der Sondernutzungssatzung im Hinblick auf sog. Kundenstopper schließt sich das Rechtsamt der Stellungnahme des Amtes 32 an. Diese besagt:

Dem Artikel 1 der Anlage 2 wird nicht zugestimmt. Dreiecksaufsteller sind im Stadtgebiet Erfurt aus stadtbildpflegerischen Gründen grundsätzlich nicht zulässig, allenfalls so genannte Dachaufsteller.

Der Erlaubnisfreiheit wird auch in seiner Gesamtheit nicht zugestimmt. Dachaufsteller sind neben den Voraussetzungen der Leichtigkeit des Verkehrs auch unter stadtbildpflegerischen Gesichtspunkten zu bewerten. Das unregelmäßige Aufstellen dieser "Kundenstopper" ist dem Stadtbild nicht zuträglich, zumal die Dachaufsteller auch betriebswirtschaftlich eher eine

untergeordnete Rolle spielen.

Nicht zulässig ist das Aufstellen der "Kundenstopper" unter der aufgeführten Voraussetzung, dass nach dem Aufstellen noch eine Mindestbreite von 80 cm Gehweg gewährleistet ist. Diese Restgehwegbreite ist für mobilitätsbehinderte Personen nicht ausreichend und muss mindestens 1,5 m betragen.

Zu berücksichtigen sind auch die Festlegungen des Stadtratsbeschlusses "Handlungsrichtlinie für die Erteilung von gewerberechtliche Sondernutzungserlaubnissen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt", wonach für ein Ladengeschäft im Regelfall ein Werbeaufsteller nur befristet zulässig ist.

Nr. 2) Parkgebühren

Die Verwaltung nimmt den Auftrag an.

Nr. 3) Werbung/Strategie/Kultur

Eine erste Abstimmung mit der ETMG hat bereits stattgefunden.

Die Durchführbarkeit von Straßen-/Stadtfesten oder Stadtführungen hängt maßgeblich von der pandemiebedingten Zulässigkeit ab.

Nr. 4) Online-Marktplatz

Auf Drucksache 0395/21, Anlage 2, Nr. 12 wird verwiesen

Vom Auftrag zur Entwicklung eines eigenen lokalen Erfurter Online-Marktplatzes wird abgeraten. Neben hohen Entwicklungskosten, vermutlich in sechsstelliger Höhe, sprechen bundesweit über 70 bereits gescheiterte Online-Marktplatzmodelle dagegen.

Nr. 5) Corona/Teststrategie/Kontaktnachverfolgung

Siehe dazu Pressemitteilung vom 16.3.21:

Die Erfurter Stadtverwaltung wird keine großen zentralen Testzentren für Corona-Schnelltests einrichten und auf ein dezentrales System setzen. „So lassen sich große Aufläufe und damit potenzielle Infektionsherde vermeiden, weil sich keine Warteschlangen bilden können“, sagte Bürgermeisterin Anke Hofmann-Domke. Stattdessen werden niedergelassene Ärzte und Apotheken die Schnelltests durchführen.

25 Arztpraxen haben bereits zugesagt und sind im Corona-Informationsportal der Stadt Erfurt aufgeführt. Weitere Praxen werden hinzukommen. An die Apothekerinnen und Apotheker der Landeshauptstadt ist laut Hofmann-Domke ein Rundschreiben mit der Bitte verschickt worden, sich zu beteiligen. [...] Parallel laufen Gespräche mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK). Hier werden weitere Optionen zur Ausweitung des Testangebots geprüft.

Die Erfurter Bürgermeisterin betonte, dass die Schnelltests für die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt freiwillig und kostenfrei sind. Pro Person und Woche steht jeweils ein Schnelltest zur Verfügung. [...]

Nr. 6) Baustellen

Die Verwaltung nimmt den Auftrag an.

Nr. 7) Willkommenstag

Die Verwaltung nimmt den Auftrag an.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Nr. 1:

Es wird ein Ausnahmetatbestand geschaffen, wonach in den Fällen, in denen die erlaubte Sondernutzung infolge höherer Gewalt nicht in Anspruch genommen werden kann, eine anteilige Gebührenerstattung ermöglicht wird. Sobald die Sondernutzung wieder aufgenommen wird, lebt die Gebührenpflicht ebenfalls wieder auf.

Nr. 3, Satz 4:

Zur Belebung der Erfurter Wirtschaft werden corona-konforme Veranstaltungsformate entwickelt oder etablierte angepasst.

Anlagenverzeichnis

Linnert

Unterschrift Beigeordneter

17.03.2021

Datum